Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2540

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 65109 — 5722/64

Bonn, den 29. August 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die

Sechste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
— Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung —

nebst einem Vermerk.

Die Verordnung wurde im Bundesanzeiger Nr. 156 vom 25. August 1964 veröffentlicht. Sie wird gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates zugeleitet.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Sechste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung —

Vom 24. August 1964

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 7 und 8 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung vom 22. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1381) — in der Fassung der Fünften Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste vom 12. Juli 1963 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 130 vom 18. Juli 1963) wird nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am zehnten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. August 1964

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schmücker

Anlage

zur Sechsten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste

1. Im Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Internationale Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial) wird die Listennummer 0019 wie folgt gefaßt:

   „0019 Kammern zur Darstellung klimatischer Verhältnisse, die in der Lage sind, über den gesamten Bereich zwischen Meereshöhe und einer Höhe von 22 860 Metern oder darüber eine oder mehrere der folgenden Bedingungen darzustellen: Temperatur, Druck, Strahlungen oder Feuchtigkeit"

2. Im Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste (Internationale Kernenergieliste) wird die Listennummer 0120 wie folgt gefaßt:

   „Strahlenüberwachungs-Meßgeräte zum persönlichen Mitführen, geeignet für die Messung

   a) einer Dosis zwischen 25 und 800 Röntgen

   b) einer Dosisleistung zwischen 1 und 80 Röntgen je Stunde,

   ausgenommen Film-Dosimeter und Dosimeter, die für medizinische Strahlungsgeräte besonders konstruiert sind"

3. Teil I Abschnitt C (Internationale Kontrolliste für verschiedene Waren) wird wie folgt geändert:

   a) Listennummer 1129 wird wie folgt gefaßt:

   „1129 Ionen-Vakuumpumpen zur Förderung von 800 oder mehr Litern je Sekunde Wasserstoff bei einem Vakuum besser als 0,000001 mm Quecksilbersäule (Hg); Spezialteile oder -zubehör hierfür, anderweitig nicht genannt"

   b) In der Listennummer 1501 Buchstabe c wird die Nummer 2 wie folgt gefaßt:

   „2. Boden- oder Schiffs-Radargeräte wie folgt:

   aa) Baumuster, die für wirtschaftliche Zwecke in Ländern außerhalb des Bereichs derjenigen der Länderliste C während eines Zeitraums von weniger als 2 Jahren im Gebrauch sind

   bb) mit mindestens einem der folgenden Merkmale:

   1) Betrieb auf einer Frequenz, die in Ländern außerhalb des Bereichs derjenigen der Länderliste C für den normalen zivilen Einsatz nicht benutzt wird oder auf einer Frequenz über 10 500 Megahertz

   2) Spitzenausgangsleistung an das Antennensystem von mehr als 100 Kilowatt

   3) Gesamtauffaßwahrscheinlichkeit von mindestens 80 vom Hundert eines 20 Quadratmeter großen Zieles über eine Entfernung im freien Raum von 50 Seemeilen

   4) Anwendung anderer Modulationsarten als Impulsmodulation mit einer konstanten Impulsfolgefrequenz

   5) Anwendung eines Doppler-Verfahrens jür jeden beliebigen Zweck, ausgenommen MTI-Systeme, die nach dem herkömmlichen Doppelimpuls-Verzögerungs-Prinzip arbeiten

   6) Signalverarbeitungsverfahren, die für den normalen zivilen Gebrauch während eines Zeitraums von weniger als 4 Jahren zur Anwendung gelangt sind"

   c) In der Listennnumer 1523 Buchstabe b wird die Nummer 3 wie folgt gefaßt:

   „3. Zeit-Multiplex-Systeme bis zu 6 Kanälen für eine Gesamtgeschwindigkeit von 300 Baud oder weniger oder eine Geschwindigkeit je Kanal von 72 Worten oder weniger je Minute, soweit sie keine automatischen Fehlererkennungs- und Fehlerkorrektureinrichtungen enthalten, die mit Mehrfachsicherungsverfahren arbeiten"

   d) In der Listennummer 1565 wird die Einleitung des Buchstaben d wie folgt gefaßt:

   „Digitalrechner, die als Hauptspeicher Trommel- oder Platten-Speicher verwenden, mit:"

4. Teil II der Ausfuhrliste (Warenliste) wird wie folgt geändert:

a) Hinter Abschnitt IX wird der folgende Abschnitt X eingefügt:

„Abschnitt X
Ausgangsstoffe für die Papierherstellung; Papier, Pappe und Waren daraus

Kapitel 49
Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes

aus 4901 51 aus 4901 91 aus 4906 00 aus 4911 90	Fertigungsunterlagen für Waren des Teils I Abschnitte A, B oder C dieser Liste	I L-Nrn. s. Teil I A, B, C"

b) Die Warennummer 7102 11 wird mit den Zwischenüberschriften „Diamanten" und „Schmuckdiamanten" gestrichen.

c) In den Erläuterungen zu den Warennummern „aus 7102 51 aus 7102 59" wird der zweite Absatz wie folgt gefaßt:

„Nicht erfaßt werden folgende Quarzkristalle:

1. natürlich Schmucksteine
2. natürlicher Quarz optischer Qualität in fortgeschrittenem Bearbeitungszustand, der die anerkannten physikalischen Eigenschaften für optische Verwendungszwecke besitzt, nämlich solcher Quarz, der nach Feststellung der optischen Achsen den Bearbeitungsgängen des Grobschleifens, des Feinschleifens mit Hilfe von Schleifmitteln abnehmender Korngröße und letzter Oberflächenpolitur unterzogen worden ist, die dem Endprodukt innerhalb sehr kleiner Toleranzen die Lichtbrechung, die Schnittwinkel und sonstigen Merkmale geben, welche die Erlangung der gewünschten physikalischen Eigenschaften sicherstellen."

d) Im Kapitel 75 Abschnitt A Allgemeines wird die Nummer 1 wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

„c) auf Wolframbasis, mit 10 Gewichtshundertteilen oder mehr Nickel — I L 1668"

bb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

e) Die Warennummer „aus 8411 70" wird wie folgt gefaßt:

„aus 8411 70 Ionen-Vakuumpumpen zur Förderung von 800 oder mehr Litern je Sekunde Wasserstoff bei einem Vakuum besser als 0,000 001 mm Quecksilbersäule (Hg) — I L 1129"

f) Die Warennummer „aus 8412 00" wird wie folgt gefaßt:

„aus 8412 00 Kammern zur Darstellung klimatischer Verhältnisse, die in der Lage sind, über den gesamten Bereich zwischen Meereshöhe und einer Höhe von 22 860 Metern oder darüber eine oder mehrere der folgenden Bedingungen darzustellen: Temperatur, Druck, Strahlungen oder Feuchtigkeit — I L 0019"

g) In den Warennummern „aus 8452 30 aus 8453 00" wird die Einleitung der Nummer 5 wie folgt gefaßt:

„Digitalrechner, die als Hauptspeicher Trommel- oder Plattenspeicher verwenden, mit"

h) In der Warennummmer „aus 8459 80" wird die Nummer 2 wie folgt gefaßt:

„2. Kammern zur Darstellung klimatischer Verhältnisse, die in der Lage sind, über den gesamten Bereich zwischen Meereshöhe und einer Höhe von 22 860 Metern oder darüber eine oder mehrere der folgenden Bedingungen darzustellen: Temperatur, Druck, Strahlungen oder Feuchtigkeit — I L 0019"

i) In der Warennummer „aus 8513 80" Nr. 2 Buchstabe a wird die Nummer 3 wie folgt gefaßt:

„3) Zeit-Multiplex-Systeme bis zu 6 Kanälen für eine Gesamtgeschwindigkeit von 300 Baud oder weniger oder eine Geschwindigkeit je Kanal von 72 Worten oder weniger je Minute, soweit sie keine automatischen Fehlererkennungs- und Fehlerkorrektureinrichtungen enthalten, die mit Mehrfachsicherungsverfahren arbeiten"

j) In der Warennummer „aus 8515 10" Nr. 11 Buchstabe b wird die Nummer 3 wie folgt gefaßt:

„3) Zeit-Multiplex-Systeme bis zu 6 Kanälen für eine Gesamtgeschwindigkeit von 300 Baud oder weniger oder eine Geschwindigkeit je Kanal von 72 Worten oder weniger je Minute, soweit sie keine automatischen Fehlererkennungs- und Fehlerkorrektureinrichtungen enthalten, die mit Mehrfachsicherungsverfahren arbeiten"

k) In der Warennummer „aus 8515 20" Nr. 4 wird Buchstabe e wie folgt gefaßt:

„e) Boden- oder Schiffs-Radargeräte wie folgt: I L 1501

1) Baumuster, die für wirtschaftliche Zwecke in Ländern außerhalb des Bereichs derjenigen der Länderliste C während eines Zeitraums von weniger als 2 Jahren im Gebrauch sind

2) mit mindestens einem der folgenden Merkmale:

aa) Betrieb auf einer Frequenz, die in Ländern außerhalb des Bereichs derjenigen der Länderliste C für den normalen zivilen Einsatz nicht benutzt wird oder auf einer Frequenz über 10 500 Megahertz

bb) Spitzenausgangsleistung an das Antennensystem von mehr als 100 Kilowatt

cc) Gesamtauffaßwahrscheinlichkeit von mindestens 80 vom Hundert eines 20 Quadratmeter großen Zieles über eine Entfernung im freien Raum von 50 Seemeilen

dd) Anwendung anderer Modulationsarten als Impulsmodulation mit einer konstanten Impulsfolgefrequenz

ee) Anwendung eines Doppler-Verfahrens für jeden beliebigen Zweck, ausgenommen MTI-Systeme, die nach dem herkömmlichen Doppelimpuls-Verzögerungsleitungs-Prinzip arbeiten

ff) Signalverarbeitungsverfahren, die für den normalen zivilen Gebrauch während eines Zeitraums von weniger als 4 Jahren zur Anwendung gelangt sind"

l) In der Warennummer „aus 9018 10" wird die Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„1. Kammern zur Darstellung klimatischer Verhältnisse, die in der Lage sind, über den gesamten Bereich zwischen Meereshöhe und einer Höhe von 22 860 Metern oder darüber eine oder mehrere der folgenden Bedingungen darzustellen: Temperatur, Druck, Strahlungen oder Feuchtigkeit I L 0019"

m) In den Warennummern „aus 9028 01 aus 9028 05" wird die Nummer 2 wie folgt gefaßt:

„2. Strahlenüberwachungs-Meßgeräte zum persönlichen Mitführen, geeignet für die Messung

a) einer Dosis zwischen 25 und 800 Röntgen I L 0120

b) einer Dosisleistung zwischen 1 und 80 Röntgen je Stunde, I L 0120

ausgenommen Film-Dosimeter und Dosimeter, die für medizinische Strahlungsgeräte besonders konstruiert sind"

n) In der Warennummer 9028 19 wird die Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„1. Prüfgeräte, besonders konstruiert zur Verwendung

a) bei der Herstellung der in dieser Liste genannten Elektronenröhren, Transistoren oder Dioden einschließlich ihrer Bestandteile oder Unterbaugruppen I L 1355

b) beim voll- oder halbautomatischen Zusammenbauen von Elektronenröhren, Transistoren oder Dioden einschließlich ihrer Bestandteile oder Unterbaugruppen I L 1355"

Vermerk

betr. **Sechste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste**

Seit dem Inkrafttreten der Fünften Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste am 28. Juli 1963 haben sich bei einigen wenigen Positionen des Teils I der Ausfuhrliste geringfügige Änderungen ergeben, die in der hiermit beigefügten Sechsten Verordnung berücksichtigt wurden. Es handelt sich dabei in erster Linie um technisch komplizierte Positionen, deren derzeitige Fassung Anlaß zu mißverständlicher Auslegung gegeben hat. Durch eine entsprechende Änderung des Wortlauts ist der Erfassungsbereich dieser Positionen nunmehr klarer abgegrenzt.

Die Änderungen des Teils II ergeben sich aus den in Teil I vorgenommenen Änderungen.